

- (d) Staatsangehörigkeit auf Grund der Gesetze von:
Bei Einzelpersonen ist das Land anzugeben, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Ausgebürgerte werden als Staatsangehörige des Landes angeführt, dessen Staatsangehörigkeit sie besaßen, bevor sie ausgebürgert wurden. Bei Geschäftsunternehmen oder anderen Organisationen ist das Land oder die Länder anzugeben, gemäß deren Gesetze sie gegründet wurden oder in denen ihr Hauptsitz sich befindet. Falls sich ein beherrschender Kapitalanteil nicht in dem Lande befindet, in dem die Gründung des Unternehmens stattfand, ist der Name dieses Landes anzugeben.
- (e) Gründe für JSperre gemäß Gesetz Nr. 52: Hierunter sind die einschlägigen Abschnitte der Artikel I und II anzugeben, auf Grund deren die in dem Anmeldeformular verzeichneten Vermögenswerte gesperrt wurden. Bei einem Bankkonto des Deutschen Reichs ist somit „Art. I, 1 (a)“ anzugeben. Wenn jedoch eine Sperre auf Grund von besonderen, von der Militärregierung herausgegebenen Listen oder gemäß telegrafisch, brieflich oder anderweitig von der Militärregierung ergangenen Anweisungen, einschließlich der Allgemeinen Vorschrift Nr. 1 oder späterhin erlassener Vorschriften, erfolgt, ist in diesen Fällen zu vermerken: „Blocked by Military Government pursuant to list (or letter or telegram or General Orders) dated“ Falls Vermögenswerte einer Einzelperson, Firma oder Organisation auf Grund mündlich erteilter Anweisung eines Militärregierungs-Offiziers gesperrt werden, hat das finanzielle Unternehmen zu vermerken: „Blocked by verbal order of dated 194...,* at, A..... (place).“

15. Teil III (A). Depositen. Falls keine Depositen vorhanden sind, ist eine eindeutige Erklärung, z. B. „None“ darüber abzugeben. (Der gleiche Grundsatz gilt in allen anderen Fällen, in denen dieser Bericht Angaben verlangt.)

Depositen aller Art, einschließlich aber nicht nur feste Gelder, Kündigungsgelder, sowie täglich fällige Gelder, sind hier anzuführen. Weiterhin sind alle Konten anzugeben über die der Eigentümer gesperrter Vermögenswerte eine Vollmacht oder andere Verfügungsmacht besitzt, sowie alle Gemeinschaftskonten, an denen er Anteil hat.

- (a) Name des Kontos: Der Name des Kontos, wie er in Ihren Büchern geführt wird, ist hier zu vermerken. Falls dieser Name des Kontos zur Identifizierung des Eigentümers der gesperrten Vermögenswerte unzulänglich ist, sind weitere Einzelheiten anzugeben.